

2017/2024

**Gesetz**  
**zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024**  
**Vom 19. Juli 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Besoldungsgesetzes**  
**Schleswig-Holstein mit Wirkung**  
**vom 1. Januar 2023<sup>1)</sup>**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 45a erhält folgende Fassung:

„§ 45a  
Familienergänzungszuschlag

(1) Unterschreitet das Nettoeinkommen der für die im Familienzuschlag nach § 44 berücksichtigten ersten und zweiten Kinder unterhaltspflichtigen Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile die für die Herstellung eines Abstands zur Grundsicherung in Höhe von 15 Prozent notwendige Nettosumme der Besoldung der Beamtin oder des Beamten nach Anlage 10, wird ein kindbezogener monatlicher Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 gewährt. Das für die Errechnung des Familienergänzungszuschlags maßgebende Nettoeinkommen nach Anlage 10 ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I. S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), abzüglich Einkommensteuer und der Beträge einer die

Beihilfe ergänzenden Krankenversicherung unter Hinzurechnung des zustehenden Kindergeldes im Sinne des Zehnten Abschnitts des Einkommensteuergesetzes oder der Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I. S. 142, ber. S. 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328).

(2) Für das dritte Kind und weitere Kinder, für die Familienzuschlag gewährt wird, wird ein monatlicher Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der unterhaltspflichtigen Ehepartnerin oder des Ehepartners, Lebenspartnerin oder Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten oder eines anderen unterhaltspflichtigen Elternteils im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen unterschreitet:

1. 6.500,00 Euro bei drei Kindern,
2. 13.000,00 Euro bei vier Kindern,
3. 19.500,00 Euro bei fünf Kindern,
4. 26.000,00 Euro bei sechs Kindern,
5. 34.250,00 Euro bei sieben Kindern,
6. 43.000,00 Euro bei acht Kindern,
7. 52.650,00 Euro bei neun Kindern.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Höchstgrenze um 9.650,00 Euro.

(3) § 44 Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Ein Familienergänzungszuschlag wird nur gewährt, wenn Anspruch auf Grundgehalt besteht.“

2. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

## „Anlage 10 zu § 45a - Familienergänzungszuschlag

### 1. Notwendige Nettosummen der Besoldung der Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile (§ 45a Absatz 1 Satz 1), Jahreswerte in Euro:

Nettosumme bei einem Kind	Nettosumme bei zwei Kindern
35.850,00	44.590,00

### 2. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1, Monatsbeträge in Euro:

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	zwei Kinder
A 6 Stufe 2	423,00	523,00
A 6 Stufe 3	382,00	481,00
A 6 Stufe 4	321,00	441,00
A 6 Stufe 5	256,00	375,00
A 6 Stufe 6	190,00	310,00
A 6 Stufe 7	125,00	244,00
A 6 Stufe 8	60,00	178,00
A 6 Stufe 9	-	115,00
A 7 Stufe 2	320,00	474,00
A 7 Stufe 3	263,00	417,00
A 7 Stufe 4	207,00	361,00
A 7 Stufe 5	127,00	278,00
A 7 Stufe 6	44,00	196,00
A 7 Stufe 7	-	114,00
A 7 Stufe 8	-	63,00
A 7 Stufe 9	-	12,00
A 8 Stufe 2	207,00	361,00
A 8 Stufe 3	162,00	317,00
A 8 Stufe 4	82,00	237,00
A 8 Stufe 5	11,00	159,00

A 8 Stufe 6	-	63,00
A 9 Stufe 2	43,00	129,00
A 9 Stufe 3	-	92,00
A 9 Stufe 4	-	20,00

3. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 2, Monatsbeträge in Euro:

3. Kind	4. Kind	5. Kind	6. Kind	7. Kind	8. Kind	Jedes weitere Kind
234,00	353,00	353,00	366,00	455,00	484,00	534,00

”

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023<sup>2)</sup>**

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. 597), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a  
Einmaliger Zusatzbetrag für Kinder  
im Jahr 2023

Der oder dem Berechtigten wird unter entsprechender Anwendung des § 7 für jedes im Monat Dezember des Jahres 2023 im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein einmaliger Zusatzbetrag in Höhe von 250 Euro gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unterschiedsbetrag nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 645), gewährt wurde. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge bestand, ist dies unschädlich; § 44 Absatz 5 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 12. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-11

**Artikel 3**

**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 2024<sup>3)</sup>**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 17a wird die Angabe „1. Dezember 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 17b wird gestrichen.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a  
Anpassung der Besoldung zum 1. Januar 2024  
Ab 1. Januar 2024 erhöhen sich um 1 % die Grundgehaltssätze

1. der Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung A sowie
2. der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 bis einschließlich der jeweils vierten mit einem Grundgehaltsbetrag belegten Erfahrungsstufen der einzelnen Besoldungsgruppen.“

3. § 17b wird aufgehoben.

4. § 45a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „13.000,00 Euro“ durch die Angabe „14.250,00 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „19.500,00 Euro“ durch die Angabe „23.250,00 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4 wird die Angabe „26.000,00 Euro“ durch die Angabe „32.850,00 Euro“ ersetzt.
  - d) In Nummer 5 wird die Angabe „34.250,00 Euro“ durch die Angabe „43.200,00 Euro“ ersetzt.
  - e) In Nummer 6 wird die Angabe „43.000,00 Euro“ durch die Angabe „53.900,00 Euro“ ersetzt.
  - f) In Nummer 7 wird die Angabe „52.650,00 Euro“ durch die Angabe „64.600,00 Euro“ ersetzt.
  - g) In Satz 2 wird die Angabe „9.650,00 Euro“ durch die Angabe „10.700,00 Euro“ ersetzt.
5. Anlage 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus											
	Erfahrungsstufen																							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.588,71	2.630,86	2.671,65	2.738,47	2.777,56	2.843,76	2.909,94	2.976,10															
A 7		2.681,50	2.740,17	2.797,12	2.881,25	2.935,98	3.019,29	3.078,73	3.138,22	3.197,72														
A 8		2.795,69	2.841,84	2.922,85	3.001,69	3.078,67	3.185,42	3.256,58	3.327,71	3.398,89	3.470,01													
A 9		2.961,87	3.005,24	3.091,97	3.176,42	3.258,84	3.372,77	3.451,03	3.529,38	3.607,66	3.685,97													
A 10		3.171,67	3.241,13	3.358,18	3.472,34	3.583,88	3.729,84	3.827,10	3.924,42	4.021,68	4.118,97													
A 11			3.617,16	3.736,08	3.851,98	3.964,90	4.075,19	4.174,83	4.274,94	4.376,72	4.478,52	4.580,31												
A 12				4.056,33	4.200,57	4.341,28	4.482,15	4.559,10	4.680,44	4.801,80	4.924,47	5.047,99												
A 13				4.527,30	4.685,83	4.840,38	4.992,65	5.076,63	5.210,02	5.343,38	5.476,82	5.610,21												
A 14				4.757,41	4.973,78	5.189,30	5.399,97	5.519,48	5.692,51	5.865,48	6.038,45	6.211,46												
A 15						5.811,61	6.049,08	6.222,58	6.391,48	6.556,44	6.784,68	7.012,90												
A 16						6.410,44	6.688,08	6.891,79	7.090,13	7.283,88	7.547,84	7.811,79												

“

6. Anlage 5 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

**„5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.834,46	4.894,17	5.121,55	5.345,26	5.564,08	5.835,81	6.107,55	6.379,26	6.651,02	6.922,71	7.194,49
R 2		5.616,96	5.842,38	6.062,24	6.276,68	6.486,28	6.758,01	7.029,74	7.301,45	7.573,20	7.844,86
R 3	8.625,33										
R 4	9.127,63										
R 5	9.703,93										
R 6	10.248,14										
R 7	10.777,49										
R 8	11.329,23										
R 9	12.014,29										
R 10	14.748,19										

”

7. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 10 zu § 45a - Familienergänzungszuschlag**

**1. Notwendige Nettosummen der Besoldung der Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile (§ 45a Absatz 1 Satz 1), Jahreswerte in Euro:**

Nettosumme bei einem Kind	Nettosumme bei zwei Kindern
38.640,00	48.080,00

**2. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1, Monatsbeträge in Euro:**

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	zwei Kinder
A 6 Stufe 2	670,00	841,00
A 6 Stufe 3	628,00	799,00
A 6 Stufe 4	588,00	758,00
A 6 Stufe 5	521,00	691,00
A 6 Stufe 6	482,00	652,00
A 6 Stufe 7	416,00	585,00
A 6 Stufe 8	349,00	519,00
A 6 Stufe 9	283,00	452,00
A 7 Stufe 2	621,00	791,00
A 7 Stufe 3	562,00	733,00
A 7 Stufe 4	505,00	675,00
A 7 Stufe 5	420,00	591,00
A 7 Stufe 6	366,00	536,00
A 7 Stufe 7	282,00	452,00
A 7 Stufe 8	223,00	392,00
A 7 Stufe 9	163,00	333,00
A 7 Stufe 10	104,00	273,00
A 8 Stufe 2	505,00	677,00
A 8 Stufe 3	459,00	630,00

A 8 Stufe 4	378,00	549,00
A 8 Stufe 5	300,00	469,00
A 8 Stufe 6	223,00	392,00
A 8 Stufe 7	116,00	285,00
A 8 Stufe 8	45,00	213,00
A 8 Stufe 9	-	142,00
A 8 Stufe 10	-	70,00
A 9 Stufe 2	259,00	431,00
A 9 Stufe 3	216,00	387,00
A 9 Stufe 4	130,00	300,00
A 9 Stufe 5	45,00	215,00
A 9 Stufe 6	-	133,00
A 9 Stufe 7	-	18,00
A 10 Stufe 2	49,00	219,00
A 10 Stufe 3	-	150,00
A 10 Stufe 4	-	32,00

### 3. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 2, Monatsbeträge in Euro:

3. Kind	4. Kind	5. Kind	6. Kind	7. Kind	8. Kind	Jedes weitere Kind
234,00	428,00	497,00	533,00	572,00	592,00	592,00

”

#### **Artikel 4** **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** **Schleswig-Holstein mit Wirkung** **vom 1. Januar 2024<sup>4)</sup>**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 645), wird wie folgt geändert:

§ 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 3

<sup>4)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024 vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 649, 651) entsprechend für die dort genannten Grundgehaltssätze, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2024 um 67,33 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach Abschnitt XIIa.“

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes über die Gewährung**  
**jährlicher Sonderzahlungen mit Wirkung**  
**vom 1. Januar 2024<sup>5)</sup>**

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird folgender neuer § 7b eingefügt:

„§ 7b  
Einmaliger Zusatzbetrag für Kinder  
im Jahr 2024

Der oder dem Berechtigten wird unter entsprechender Anwendung des § 7 für jedes im Monat Dezember des Jahres 2024 im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein einmaliger Zusatzbetrag in Höhe von 250 Euro gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unterschiedsbetrag nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 649, 656), gewährt wurde. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge bestand, ist dies unschädlich; § 44 Absatz 5 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

**Artikel 6**  
**Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein<sup>6)</sup>**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

In § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils nach dem Wort „Rechtsstaates“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder Volksverhetzung“ eingefügt.“

**Artikel 7**  
**Änderung des Besoldungsgesetzes**  
**Schleswig-Holstein zum 1. November 2024<sup>7)</sup>**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu § 17a die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. November 2024“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a  
Anpassung der Besoldung zum  
1. November 2024

(1) Ab 1. November 2024 erhöhen sich um 200 Euro

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) In Ergänzung zu der Anpassung gemäß Absatz 1 erhöhen sich ab 1. November 2024 um 5,5 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Ab 1. November 2024 erhöhen sich um 10,52 %

1. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
3. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
4. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
5. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die

<sup>5)</sup> Ändert Ges. vom 12. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-11

<sup>6)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

<sup>7)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526).

(4) Der Familienzuschlag nach Anlage 6 wird um 10,52 % erhöht.

(5) Die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 7 werden um 150 Euro erhöht.

(6) Die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8 werden um 10,52 % erhöht.

(7) Die Funktionsleistungsbezüge nach Anlage 9 werden um 10,52 % erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus						
	Erfahrungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 6		2.942,09	2.986,56	3.029,59	3.100,09	3.141,33	3.211,17	3.280,99	3.350,79				
A 7		3.039,98	3.101,88	3.161,96	3.250,72	3.308,46	3.396,35	3.459,06	3.521,82	3.584,59			
A 8		3.160,45	3.209,14	3.294,61	3.377,78	3.459,00	3.571,62	3.646,69	3.721,73	3.796,83	3.871,86		
A 9		3.335,77	3.381,53	3.473,03	3.562,12	3.649,08	3.769,27	3.851,84	3.934,50	4.017,08	4.099,70		
A 10		3.557,11	3.630,39	3.753,88	3.874,32	3.991,99	4.145,98	4.248,59	4.351,26	4.453,87	4.556,51		
A 11			4.027,10	4.152,56	4.274,84	4.393,97	4.510,33	4.615,45	4.721,06	4.828,44	4.935,84	5.043,23	
A 12				4.490,43	4.642,60	4.791,05	4.939,67	5.020,85	5.148,86	5.276,90	5.406,32	5.536,63	
A 13				4.987,30	5.154,56	5.317,60	5.478,25	5.566,84	5.707,57	5.848,27	5.989,05	6.129,77	
A 14				5.230,07	5.458,34	5.685,71	5.907,97	6.034,05	6.216,60	6.399,08	6.581,56	6.764,09	
A 15						6.342,25	6.592,78	6.775,82	6.954,01	7.128,04	7.368,84	7.609,61	
A 16						6.974,01	7.266,92	7.481,84	7.691,09	7.895,49	8.173,97	8.452,44	

**2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.609,61
B 2	8.804,76
B 3	9.310,72
B 4	9.840,65
B 5	10.448,65
B 6	11.022,79
B 7	11.581,25
B 8	12.163,34
B 9	12.886,08
B 10	14.497,18
B 11	15.708,96

**3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.362,51	6.965,27	7.859,13



## Anlage 6

### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
164,21	350,41

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 186,20 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 481,22 Euro.

### Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

#### SHBesG (Monatsbeträge in Euro)

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

145,33
154,31

## Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.467,18
A 9 bis A 11	1.544,56
A 12	1.712,84
A 13	1.746,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.783,52

**Anlage 8**

**Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	131,49	262,97
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	73,04	175,32
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 146,10
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	131,49	262,97
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	73,04	175,32
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 146,10
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	73,04	73,04
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	73,04	73,04
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 204,53	bis zu 204,53
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei	bis zu 73,04	bis zu 73,04

einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts		
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 73,04
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		25,55
Buchstabe b		99,98
Nummer 2		111,12
§ 48		
A 6 bis A 9		175,32
A 10 und höher		219,14
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr		97,15
von zwei Jahren		171,45
§ 49 Absatz 4		74,29

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	  102,87 171,45
§ 51	137,16
§ 52	43,83
§ 53	91,43
§ 54	131,44
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	  234,92 262,97
§ 56	297,17
§57a Absatz 1 Absatz 2	 800,08 571,48
§ 63	116,87
<b>Besoldungsordnung A</b>	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	276,86
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	

A 6	1	47,72
	Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	88,03
A 7	4,	147,95
	5	186,55
A 9	1	355,30
A 13	4	247,52
	10, 11, 12, 13	361,06
A 14	6	247,52
A 15	6	298,67
A 16	8	276,86
<b>Besoldungsordnung R</b>		
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>		
R 1	1 bis 4	273,70
R 2	3 bis 6	273,70
R 3	3, 5	273,70
<b>Besoldungsordnung C kw</b>		
<i>Besoldungsgruppe Fußnote</i>		
C 2 kw	1	119,24

## Anlage 9

(zu § 35 Abs. 3)

Funktionsleistungsbezüge nach § 35 für Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen

Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge beträgt

für Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 3

- bei Hochschulen mit mehr als 10.000 Studierenden bis zu 1.690,96 Euro und
- bei allen anderen Hochschulen bis zu 773,64 Euro und

für Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 2

- bei Hochschulen mit mehr als 3.000 Studierenden bis zu 1.226,77 Euro und
- bei allen andern Hochschulen bis zu 663,12 Euro.

**Artikel 8**  
**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**  
**Schleswig-Holstein zum 1. November 2024<sup>8)</sup>**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

<i>Grad der Schädigungsfolgen bis</i>	<i>Betrag</i>
25	155,83 Euro,
30	188,99 Euro,
40	257,51 Euro,
50	423,29 Euro,
60	476,34 Euro,
70	654,28 Euro,
80	780,27 Euro,
90	939,42 Euro,
100	1.043,31 Euro.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „3,01“ durch die Angabe „3,33“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.

3. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,99“ durch die Angabe „2,20“ ersetzt.

4. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,99“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,53“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt.
    - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,09“ durch die Angabe „2,31“ ersetzt.

- ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,09“ durch die Angabe „2,31“ ersetzt.
- eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.
- fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,46“ durch die Angabe „1,61“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,29“ durch die Angabe „1,43“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,09“ durch die Angabe „1,20“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,89“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,79“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,68“ durch die Angabe „0,75“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,57“ durch die Angabe „0,63“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,99“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

5. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

**Erhöhung der Versorgungsbezüge**

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 7 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024 vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 649, 657) entsprechend für die dort genannten Bestandteile. Die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. November 2024 um 10,52 % erhöht.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. November 2024 um 74,41 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

<sup>8)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach Abschnitt Xlla.“

6. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

### Artikel 9

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. November 2024<sup>9)</sup>

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,81 Euro“ durch die Angabe „4,21 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,87 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,54 Euro“ durch die Angabe „1,70 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4,71 Euro“ durch die Angabe „5,21 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,44 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,86 Euro“ durch die Angabe „3,16 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,84 Euro“ durch die Angabe „13,09 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 wird die Angabe „14,36 Euro“ durch die Angabe „15,87 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,84 Euro“ durch die Angabe „19,72 Euro“ ersetzt.
    - dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,99 Euro“ durch die Angabe „25,41 Euro“ ersetzt.
    - ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „5,08 Euro“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „0,51 Euro“ wird durch die Angabe „0,56 Euro“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „62,05 Euro“ durch die Angabe „68,58 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,11 Euro“ durch die Angabe „2,33 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,85 Euro“ durch die Angabe „19,73 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „14,36 Euro“ durch die Angabe „15,87 Euro“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „105,75 Euro“ durch die Angabe „116,87 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „63,46 Euro“ durch die Angabe „70,14 Euro“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „47,60 Euro“ durch die Angabe „52,61 Euro“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „37,00 Euro“ durch die Angabe „40,89 Euro“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „310,25 Euro“ durch die Angabe „342,89 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „155,13 Euro“ durch die Angabe „171,45 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „103,42 Euro“ durch die Angabe „114,30 Euro“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,86 Euro“ durch die Angabe „17,53 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,87 Euro“ ersetzt.

### Artikel 10

#### Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. November 2024<sup>10)</sup>

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 8	18,36 Euro,
A 9 bis A 12	25,20 Euro,
A 13 bis A 16	34,75 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „21,21 Euro“ durch die Angabe „23,44 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „26,27 Euro“ durch die Angabe „29,03 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „31,20 Euro“ durch die Angabe „34,48 Euro“ ersetzt.

<sup>9)</sup> Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

<sup>10)</sup> Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

- d) In Nummer 4 wird die Angabe „36,46 Euro“ durch die Angabe „40,30 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „36,46 Euro“ durch die Angabe „40,30 Euro“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juli 2024

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d  
Finanzministerin

**2019/2024**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes\*)**

**Vom 19. Juli 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 178, 185), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 78 Ausscheiden aus dem Amt“ wird die Angabe „§ 78a Elternmitwirkung an Förderzentren ohne eigene Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.
  - b) Die Angabe zu § 147 wird wie folgt gefasst: „§ 147 gestrichen“.
  - c) Die Angaben zu §§ 148a bis 148c werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“
  - b) Absatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung: „(5) Die Schule soll die Offenheit junger Menschen gegenüber menschlicher, kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. Sie soll den jungen Menschen ferner befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.“

digung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. Sie soll den jungen Menschen ferner befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.

(6) Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.“

- d) Die bisherigen Absätze 7 bis 14 werden die Absätze 8 bis 15.

- e) In Absatz 12 Satz 2 werden die Wörter „Rauch- und Alkoholverbot“ durch die Wörter „Rauch-, Cannabis- und Alkoholverbot“ ersetzt.

3. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Digitale Lehr- und Lernformen können ferner an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn dies in der jeweiligen Schulartverordnung vorge-

\*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15